



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München

PER EGVP

DGB Rechtsschutz GmbH
Büro München
Gebäude 32 a// 2. Stock
Werinherstr. 79
81541 München

Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen 00261-21/dg/dh	Bitte bei Antwort angeben unser Aktenzeichen M 5 K 21.2762	Telefon (089) 5143 - 731, 732	Telefax (089) 5143 - 780	Zimmer Nr. -	München 12.3.2025
--	--	-------------------------------------	--------------------------------	--------------------	----------------------

Verwaltungsstreitsache
Mathias Schmitt
gegen Freistaat Bayern
wegen Freizeitausgleich

Ladung

In dieser Sache werden Sie geladen

zur mündlichen Verhandlung am

Montag, den 12. Mai 2025 um 10:15 Uhr

in München, Bayerstraße 30, **Sitzungssaal 7** im Erdgeschoss

Zusatz für Beklagten:

Es wird gebeten, unverzüglich dem Gericht das Unterrichtsdeputat mitzuteilen, das der Kläger im Zeitraum von August 2019 bis einschließlich Dezember 2020 zu leisten hatte.

Zusatz für Klagepartei:

Der Klagepartei wird nach § 87b VwGO aufgegeben, dem Gericht bis zum 9. April 2025 (hier eingehend) eine Auflistung der vom Kläger mit der Klage geltend gemachten Personalratstätigkeiten vorzulegen, in der neben dem zeitlichen Umfang auch der Inhalt der Tätigkeit angegeben ist.

Das Gericht weist darauf hin, dass das Gericht Erklärungen und Beweismittel zurückweisen kann, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, wenn deren Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Geschäftszeiten telefonisch	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) alle Linien Hbf o. Hackerbrücke U 1, 2, 4, 5 Hbf, U 4, 5 Theresienwiese Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-14.00 Uhr	(089) 5143-0	(089) 5143-777
Akteneinsicht nur nach Vereinbarung				E-Mail-Adresse	poststelle@vg-m.bayern.de

Für etwaige Personenkontrollen bitten wir, soweit vorhanden, einen gültigen Anwalts- oder Dienstausweis bereitzuhalten.

würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist (§ 87b Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Erscheint ein Beteiligter nicht, kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die Geschäftsstelle